

abzüglich persönlicher Freibetrag	– 400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	110.000 €
Schenkungssteuer (11 % von 110.000 €)	12.100 €

Wartet Anton jedoch mit der zweiten Schenkung, bis die Zehnjahresfrist abgelaufen ist, so ist keine Zusammenrechnung vorzunehmen. Petras persönlicher Freibetrag kommt erneut zur Anwendung.

Die Steuer für die Zweitschenkung nach Ablauf der Zehnjahresfrist berechnet sich damit wie folgt:

Bereicherung	210.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	– 400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer (0 % von 0 €)	0 €

Damit erreicht Anton durch die Berücksichtigung der Zehnjahresfrist eine **Steuerersparnis von 12.100 €** für Petra.

4.4. Befreiung für Hausrat sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände

Personen der **Steuerklasse I** erhalten einen Freibetrag für Hausrat (z.B. Bekleidung) in Höhe von 41.000 € sowie einen Freibetrag für andere bewegliche körperliche Gegenstände in Höhe von 12.000 €.

Alle **übrigen Personen** erhalten einen zusammengefassten Freibetrag in Höhe von 12.000 €.

Hinweis

Zahlungsmittel und Edelmetalle (z.B. auch Schmuck) sind **grundsätzlich nicht begünstigt**.

Die Steuerbefreiung gilt zwar auch im Schenkungsfall, spielt aber in der Praxis in erster Linie im Rahmen einer Haushaltsauflösung nach Todesfall eine Rolle.

4.5 Rückfall von Vermögensgegenständen an die Eltern

Hatten Eltern ihren Kindern Vermögensgegenstände lebzeitig zugewandt und fallen diese von Todes wegen wieder an die Eltern zurück, so bleibt Letzteres **steuerfrei**.

Beispiel

Die verwitwete Mutter Renate schenkte ihrer Tochter Eva eine nicht zu Wohnzwecken vermietete Immobilie (Steuerwert: 782.000 €). Drei Jahre nach der Schenkung verstirbt Eva an den Folgen eines Verkehrsunfalls. Alleinerbin ist Renate. Im Nachlass befindet sich nur die geschenkte Immobilie.

Lösung

Die damalige Schenkung an Eva bedeutete für diese folgende Steuerbelastung:

Steuerwert der Immobilie	782.000 €
--------------------------	-----------

abzüglich persönlicher Freibetrag	– 400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	382.000 €
Schenkungssteuer (15 % von 382.000 €)	57.300 €

Mit Evas Tod geht deren Vermögen, welches nur aus der ehemals geschenkten Immobilie besteht, wieder auf Renate zurück. Dieser Erwerb bleibt jedoch nun **erbschaftsteuerfrei**.

4.6 Gelegenheitsgeschenke

Keine Schenkungssteuer fällt bei sogenannten Gelegenheitsgeschenken an. Insbesondere fallen hierunter Geschenke, die anlässlich einer **Hochzeit**, eines **Geburtstags** oder auch zu **Weihnachten** gemacht werden. Im Erbfall werden Gelegenheitsgeschenke auch nicht als zusätzlicher steuerpflichtiger Erwerb in die Zehnjahresfrist einbezogen.

Hinweis

Die Steuerfreiheit für Gelegenheitsgeschenke hat den Vorteil, dass der **persönliche Freibetrag** für weitere Zuwendungen (oder Erwerbe von Todes wegen) bestehen bleibt und **nicht verbraucht** wird.

4.7 Übertragung eines Denkmals

Beim Vererben oder der Schenkung eines Baudenkmals (z.B. einer denkmalgeschützten Immobilie) gilt eine **steuerliche Entlastung**; sie beträgt **85 %**. **Voraussetzung** für die Steuerbefreiung ist jedoch, dass

- die **Erhaltung** des Denkmals wegen dessen Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft **im öffentlichen Interesse** liegt,
- die **jährlichen Kosten** in der Regel die erzielten **Einnahmen übersteigen** und
- das Denkmal in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der **Forschung** oder der **Volksbildung nutzbar** gemacht wird.

Beispiel

Matthias schenkt seiner Cousine Claudia ein Denkmal, dessen Steuerwert bei 450.000 € liegt und bei dem die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lösung

Das Denkmal geht mit 67.500 € (15 % von 450.000 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer ein, 382.500 € (85 % von 450.000 €) bleiben steuerfrei.

Infolgedessen ergibt sich für Claudia die nachfolgende errechnete Schenkungssteuer:

anzusetzender anteiliger Wert des Denkmals	67.500 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	– 20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	47.500 €
Schenkungssteuer (30 % von 47.500 €)	14.250 €

Darüber hinaus ist sogar eine **100%ige Steuerbefreiung** möglich. Hierzu müssen zunächst die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Darüber hinaus gilt:

- Der Beschenkte muss bereit sein, das Denkmal den geltenden Bestimmungen **der Denkmalpflege zu unterstellen**.
- Das Denkmal muss sich zudem seit **mindestens 20 Jahren im Familienbesitz** befinden oder in einem Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragen sein.

Hinweis

Beim Vererben oder der Schenkung von **Kunstgegenständen, Kunstsammlungen** und **wissenschaftlichen Sammlungen** beträgt die **Steuerbefreiung 60 %**. Auch hier ist aber unter den oben genannten Voraussetzungen eine vollständige Befreiung möglich.

Für **Unternehmensvermögen** können auch Steuerbefreiungen in Anspruch genommen werden. Eine ausführliche Darstellung darüber, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und in welcher Höhe eine Steuerbefreiung möglich ist, bietet das Merkblatt „Erbschaftsteuer: Übertragung von Betriebsvermögen“, das wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen lassen.

5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Erbfall

5.1 Ausschlagung

Die Ausschlagung ist eine Möglichkeit, die **Erbschaftsteuer** auch nach dem Erbfall noch zu **verringern**. Dabei muss die Ausschlagung innerhalb einer **Frist von sechs Wochen**, nachdem der Erbe von dem Erbfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erhalten hat, erfolgen. Wurde die Erbschaft schon angenommen, ist eine Ausschlagung jedoch nicht mehr möglich.

Beispiel

Tim hat seine Tochter Bea zur Alleinerbin eingesetzt. Bea hat zwei Kinder, Chris und Eva. Tim verstirbt und hinterlässt Bea ein Vermögen mit einem Steuerwert in Höhe von 940.000 €.

Lösung

Ohne Ausschlagung ergibt sich für Bea folgende Erbschaftsteuer:

Steuerwert Nachlass	940.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale	- 10.300 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	529.700 €
Erbschaftsteuer (15 % von 529.700 €)	79.455 €

Schlägt Bea die Erbschaft jedoch innerhalb der Sechswochenfrist aus, so erben ihre Kinder Chris und Eva jeweils die Hälfte des Nachlasses, das heißt 470.000 €.

Die Schenkungsteuer für jedes Kind errechnet sich so:

Steuerwert Nachlass (0,5 × 940.000 €)	470.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale (0,5 × 10.300 €)	- 5.150 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 200.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	264.850 €
Erbschaftsteuer (11 % von 264.800 €)	29.134 €

Für beide Kinder zusammen ergibt sich somit insgesamt eine Erbschaftsteuer in Höhe von 58.268 € (= 2 × 29.134 €). Aufgrund der Ausschlagung ergibt sich daher eine **Steuerersparnis in Höhe von 21.187 €** (= 79.455 € - 58.268 €).

5.2 Geltendmachung des Pflichtteils

Hat ein Pflichtteilsberechtigter vom Erblasser vor dessen Tod eine Schenkung erhalten, so kann er durch **Hinauszögern der Geltendmachung** des Pflichtteils unter Umständen die in Punkt 4.3.1 dargestellte steuerliche **Zusammenrechnung beider Erwerbe** innerhalb der Zehnjahresfrist **umgehen**.

Verzichtet ein Berechtigter auf die Geltendmachung seines Pflichtteils, so führt dies zu einer zusätzlichen Bereicherung der Erben. Diese ist allerdings **steuerfrei**.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.